
Mittelschulgesetz ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Mittelschulgesetz vom 20. Mai 2009² wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 Bst. a

¹ (Der Kanton führt folgende kantonale Mittelschulen als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit Leistungsaufträgen:)

a) Kantonsschule Innerschwyz;

§ 37 Abs. 1 Bst. c

¹ (Die folgenden privaten Mittelschulen gelten als bestehend und anerkannt:)

Bst. a und b unverändert

Bst. c wird aufgehoben

§ 41a (neu) c) Kantonsschule Innerschwyz

¹ Der Regierungsrat trifft auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes vom ... sämtliche erforderlichen Vorkehrungen zur Zusammenführung der beiden Mittelschulen, Theresianum Ingenbohl und Kantonsschule Kollegium Schwyz, zur Kantonsschule Innerschwyz. Er ist befugt, die erforderlichen Rechts-handlungen vorzunehmen oder diese Befugnis dem zuständigen Departement zu übertragen.

² Die Beiträge gemäss § 38 an das Theresianum Ingenbohl werden bis am 31. Juli 2024 ausgerichtet. Für die drei Schuljahre 2021/22 bis 2023/24 übernimmt der Kanton vorbehältlich anderer Kostenträger das Defizit für die Finanzierung des Mittelschulbetriebs am Theresianum Ingenbohl. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

³ Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschulausbildung an der Kantonsschule Kollegium Schwyz und am Theresianum Ingenbohl begonnen und am 31. Juli 2024 noch nicht abgeschlossen haben, können die Ausbildung an der Kantons-schule Innerschwyz nach den Bestimmungen für kantonale Mittelschulen weiter-führen und beenden. Bei den am 31. Juli 2024 hängigen schulrechtlichen Ver-fahren der Kantonsschule Kollegium Schwyz und des Theresianums Ingenbohl richtet sich die Zuständigkeit nach neuem Recht.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen. Die Übergangsbestimmungen gemäss § 41a treten mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. August 2024.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS...

² SRSZ 623.110.